

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer über die
Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Geflügel“**

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Geflügel)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Geflügel anzuwenden.

Unter dem Begriff „Geflügel“ sind sämtliche Vogelarten zu verstehen, die zu kommerziellen Zwecken und zur Gewinnung von Lebensmitteln gehalten werden, insbesondere Hühner, Truthühner, Enten und Gänse.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 2. Nachfolgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Geflügel. Ziel der Weiterbildung ist daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1. Prophylaxe- und Managementmaßnahmen zum Erhalt der Geflügelgesundheit
2. Therapeutische Interventionen zur Wiederherstellung der Geflügelgesundheit
3. Kenntnis der Produktionsabläufe im Geflügelbereich
4. Haltungs- und Produktionsbedingungen im Kontext der Gesunderhaltung von Geflügelbeständen
5. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Geflügelhaltung, national und international (EU)
6. Labordiagnostische Möglichkeiten zur ätiologischen Abklärung von Geflügelkrankheiten
7. Kenntnisse über Tierseuchen und Zoonosen mit Bedeutung für die Geflügelproduktion

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einer Tierarztpraxis mit Schwerpunkt Geflügel oder einer vergleichbaren, privaten oder öffentlichen, Einrichtung. Es sollen drei spezifische Fälle ausgearbeitet werden, wobei die Strukturierung fachspezifisch in Anamnese, klinische und labordiagnostische Untersuchung, Diagnose und Differentialdiagnose sowie Therapie und Prophylaxe erfolgt. Der Umfang sollte drei Seiten pro Fall nicht überschreiten und es sollten verschiedene Bereiche der fachspezifischen Weiterbildung, wie in § 2 aufgeführt, abgedeckt sein. Publierte oder zur Publikation angenommene Fallberichte, in denen die/der Prüfungswerberin/Prüfungswerber als Erst- oder korrespondierende(r) Letztautor/-in fungiert, sind als gleichwertig zu betrachten.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Besuch einschlägiger Seminare und Tagungen von zumindest 40 Bildungsstunden pro Jahr über drei zusammenhängende Jahre (Unterbrechungen durch Krankheit oder Karenz werden von der FTA-Prüfungskommission (Prüfungskommission) berücksichtigt).

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Anerkannt werden sämtliche und ausnahmslos postgraduale fachspezifischen Weiterbildungen. Dazu zählen zumindest eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit in einer tierärztlichen Fachzeitschrift, wobei der Beitrag durch entsprechende Listung (Erst- oder korrespondierende Letztautorenschaft) ersichtlich sein muss. Weiters zumindest ein Beitrag (Vortrag oder Poster) bei einer nationalen oder internationalen öffentlichen wissenschaftlichen Veranstaltung, z.B. Fachtagung oder Kongress. Sollte keine gedruckte wissenschaftliche Arbeit vorliegen, müssen zumindest zwei Vorträge bei einer nationalen oder internationalen öffentlichen wissenschaftlichen Veranstaltung, z.B. Fachtagung oder Kongress, nachgewiesen werden. Aus sämtlichen Beiträgen (Publikation, Vorträge oder Poster) muss ein fachlicher Bezug zur/zum FTA ersichtlich sein, welcher von der Prüfungskommission bei Einreichung der Unterlagen zu prüfen ist.

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 4. (1) Positiv absolvierte ausländische FTA-Ausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen oder Gesellschaften abgehalten wurden.

(2) Einschlägige Fachtierarzttitel für Geflügel, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurden, können im Einzelfall von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 5. (1) Die Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des

Prüfungswerbers zu prüfen, welches für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 6. (1) Die gemäß § 3 Z 1 geforderten Falldarstellungen müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, sowie an die Mitglieder der Prüfungskommission als Word Dokument übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Die Prüfung ist in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung den Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Bei der Prüfung dienen die eingereichten Fälle als Grundlage, um die Lösungskompetenz der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu ermitteln.

(4) Die Prüfung hat durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer stattzufinden (Präsenzprüfung). In Folge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 7. Die Bewertung hat durch die jeweilige Prüfungskommission nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.
5. Über die erfolgreich bestandene Prüfung oder Zuerkennung des Fachtierarzttitels ist eine Urkunde auszustellen, welche von der Präsidentin/dem Präsidenten und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Prüfungsprotokoll

§ 8. Über jede Fachtierarztprüfung ist ein von der/dem Vorsitzenden unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Grundlagen der Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 9. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 25.11.2024

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer